



Stadt Stein am Rhein

StR 810.203

**Botschaft des Stadtrates über den
Beitritt zum Gemeindeverband
„Leichenhalle auf Burg“ und die
Erstellung einer Leichenhalle „auf
Burg“ Gemarkung Stein am Rhein**

vom 31.08.1971

Inhaltsverzeichnis	
I. ALLGEMEINES	3
Vertragsdauer	3
Kosten	3
Eigentümer	3
II. ORGANISATION	4
Verbandsleitung	4
Kompetenzen der Verbandsleitung	4
Rechnungsführung	4
Rechnungsprü-fungskommission	4
III. BAUKOSTENVERTEILER	5
Baukosten	5
Grundsatz	5
Ausnahme	5
Mehrkosten	6
Garageanbaukosten	6
Verpflichtungen	6
IV. BETRIEBSKOSTENVERTEILER	6
Betriebskosten Leichenhalle	6
Betriebskosten ordentlicher Betrieb	7
Leistung der Anteile	7
V. UNTERHALTSKOSTENVERTEILER	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Unter dem Namen Gemeindeverband "Leichenhalle auf Burg" bilden die Munizipalgemeinde Eschenz (Kanton Thurgau) vertreten durch den Gemeinderat, in dessen Namen handelnd der Gemeindeammann und der Gemeinderatsschreiber, Einwohnergemeinde Hemishofen (Kanton Schaffhausen) vertreten durch den Gemeinderat, in dessen Namen handelnd der Gemeindepräsident und der Gemeinderatsschreiber, Einwohnergemeinde Stein am Rhein (Kanton Schaffhausen) vertreten durch den Stadtrat, in dessen Namen handelnd der Stadtpräsident und der Stadtschreiber, Munizipalgemeinde Wagenhausen (Kanton Thurgau) vertreten durch den Gemeinderat, in dessen Namen handelnd der Gemeindeammann und der Gemeinderatsschreiber, eine einfache Gesellschaft (im weitem Verband genannt) nach Art. 530ff des Schweizerischen Obligationenrechtes, zwecks gemeinsamer Erstellung und gemeinsamen Betriebes einer Leichenhalle mit Garage für die Verstorbenen der Einwohnergemeinden Hemishofen und Stein am Rhein sowie der Munizipalgemeinden Eschenz und Wagenhausen, mit der Einschränkung, dass die Einwohner der Munizipalgemeinden Eschenz und Wagenhausen katholischer Konfession an dieser Leichenhalle nicht partizipieren. Da ihnen die bestehende Leichenhalle in Eschenz dient. Die vier Gemeinden (im weitem Verbandsgemeinden genannt) als Gesellschafter vereinbaren das folgende:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Vertragsdauer

Die einfache Gesellschaft wird auf die Dauer von 101 Jahren gebildet.

Art. 2

Kosten

¹Die Leichenhalle mit Garage wird im Baurecht gemäss Art. 779 ff ZHB erstellt auf dem Grundstück GB Nr. 850 "uf Burg" - Stein am Rhein, welches im Eigentum der evangelischen Kirchgemeinde Burg steht.

²Die Ausführung der Bauten erfolgt gemäss Projekt von Architekt Walter Henne, Friedbergstr. 60, in Schaffhausen, vom 23.04.1970 / 13.01.1971 mit vorveranschlagten Kosten von Fr. 226'000.-- für die Leichenhalle und Fr. 25'000.-- für den Garageanbau.

Art. 3

Eigentümer

Die Verbandsgemeinden werden Gesamteigentümer an allen Sachen und Rechten des Verbandes.

II. ORGANISATION

Art. 4

Verbandsleitung

¹Die Geschäftsführung des Verbandes einschliesslich Bauausführung wird einer fünfgliedrigen Verbandsleitung übertragen.

²Die Verbandsleitung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden sowie einem Vertreter der evangelischen Kirchgemeinde Burg, als Eigentümer des mit dem Baurecht belasteten Grundstücke GB Nr. 850 "uf Burg" – Stein am Rhein.

³Die Vertreter werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und der evang. Kirchgemeinde Burg bestimmt.

⁴Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst.

Art. 5

Kompetenzen der Verbandsleitung

¹Die Verbandsleitung hat die Aufgabe, alle mit dem Bau und Betrieb der Leichenhalle mit Garageanbau zusammenhängenden Anordnungen zu treffen.

²Sie wird nach aussen durch den Präsidenten und den Aktuar vertreten, welche kollektiv zeichnen.

Art. 6

Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung wird der Stadtkasse Stein am Rhein übertragen.

²Für das Rechnungswesen ist der Stadtkassier einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 7

Rechnungsprüfungskommission

¹Die Prüfung der Baurechnung und der jährlichen Betriebsrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.

III. BAUKOSTENVERTEILER

Art. 8

Baukosten

¹Von den vorveranschlagten Baukosten für die Leichenhalle plus kapitalisierter Baurechtzins für die ersten 50 Jahre verbleiben zu Lasten des Verbandes netto Fr. 195'000.-- gemäss folgender Berechnung:

Leichenhalle gemäss Kostenvoranschlag	Fr.	226'500.--
Kapitalisierter Baurechtzins für 50 Jahre	Fr.	18'500.--
Total Brutto	Fr.	245'000.--
abzüglich Beitrag der Kirchgemeinden	Fr.	50'000.--
Total Netto	Fr.	195'000.--

Grundsatz

²Diese Kosten werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden verteilt:

a) Grundsatz

Die Kosten werden aufgrund des Ergebnisses der eidg. Volkszählung vom 1.12.1970 verhältnismässig nach der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden verteilt, mit der Einschränkung, dass für die Munizipalgemeinden Eschenz und Wagenhausen der Bevölkerungsteil katholischer Konfession nicht berücksichtigt wird. Es ergibt sich folgender Verteiler:

	Massgebende <u>Einwohnerzahl</u>	Kostenanteil rund	Anteil in %
Eschenz	470 ohne kath. E.	Fr. 20'300.--	10.44
Hemishofen	273 Total	Fr. 11'800.--	6.06
Stein am Rhein	2747 Total	Fr. 119'000.--	60.99
Wagenhausen	1014 ohne kath. E.	Fr. 43'900.--	22.51
Kosten Total Netto wie oben		Fr. 195'000.--	100.00

Ausnahme

b) Ausnahme

Da die Munizipalgemeinde Eschenz für ihren Bevölkerungsteil katholischer Konfession eine eigene Leichenhalle besitzt, hat sie nur einen Kostenanteil von pauschal Fr. 8'000.-- zu leisten, statt des sich gemäss Grundsatz-Verteiler ergebenden Anteile:

Da die Einwohnergemeinde Stein am Rhein Standort der Leichenhalle ist, leistet sie nebst dem sich gemäss Grundsatz-Verteiler ergebenden Anteil einen weiteren Kostenanteil von pauschal Fr. 12'300.--.

Mehrkosten

c) Mehrkosten

Sämtliche Mehrkosten wegen Teuerung und unvorhergesehenen Aufwendungen werden gemäss dem Grundstz-Verteiler auf die Verbandsgemeinden verlegt.

Art. 9

Garageanbaukosten

¹Die Kosten für den Garageanbau von Fr. 25'000.-- gemäss Kostenvoranschlag werden aufgrund des Ergebnisses der eidg. Volkszählung vom 01.12.1970 verhältnismässig nach der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden verteilt:

²Es ergibt sich folgender Verteiler:

	<u>Massgebende Einwohnerzahl</u>		<u>Kostenanteil rund</u>	<u>Anteil in %</u>
Eschenz	1221	Total	Fr. 5'500.--	22.10
Hemishofen	273	Total	Fr. 1'300.--	4.94
Stein am Rhein	2747	Total	Fr. 12'400.--	49.73
Wagenhausen	1283	Total	<u>Fr. 5'800.--</u>	<u>23.23</u>
Kosten Total Netto wie oben			<u>Fr. 25'000.--</u>	<u>100.00</u>

³Sämtliche Mehrkosten wegen Teuerung und unvorhergesehenen Aufwendungen werden ebenfalls gemäss diesem Verteiler auf die Verbandsgemeinden verlegt.

Art. 10

Verpflichtungen

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Kostenanteile gemäss Art. 8 und 9 auf die von der Verbandsleitung festgelegten Termine an die Stadtkasse Stein am Rhein zu leisten.

IV. BETRIEBSKOSTENVERTEILER

Art. 11

Betriebskosten
Leichenhalle

Die gesamten Betriebskosten für die Leichenhalle mit Garageanbau werden aufgrund der im Betriebsjahr (Kalenderjahr) in den Verbandsgemeinden eingetretenen Todesfälle jährlich verhältnismässig auf die Verbandsgemeinden verteilt, mit der Einschränkung, dass für die Munizipalgemeinden Eschenz und Wagenhausen die Verstorbenen katholischer Konfession nicht berücksichtigt werden.

Betriebskosten
ordentlicher Betrieb

Art. 12

¹Unter die Betriebskosten fallen insbesondere alle Aufwendungen für den ordentlichen Betrieb und den kleinen Unterhalt, Personal- und Verwaltungskosten sowie ab dem 51. Baurechtsjahr der jährliche Baurechtszins.

²Unter den kleinen Unterhalt fallen alle für den ordentlichen Betrieb erforderlichen Ausbesserungen und Reparaturen im Betrag von höchstens Fr. 5'000.-- pro Fall.

Art. 13

Leistung der Anteile

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Anteile an die jährlichen Betriebskosten auf die von der Verbandsleitung festgelegten Termine an die Stadtkasse Stein am Rhein zu leisten.

V. UNTERHALTSKOSTENVERTEILER

Art. 14

¹Alle Kosten für den Unterhalt der Leichenhalle mit Garageanbau und Umgebung, die nicht unter den kleinen Unterhalt gemäss Art. 12 Abs. 2 fallen, werden für die Leichenhalle nach dem in Art. 8 Abs. 2 litera a festgelegten Verteiler und für den Garageanbau nach dem in Art. 9 Abs. 2 festgelegten Verteiler auf die Verbandsgemeinden verlegt, wobei jedoch immer die Einwohnerzahlen aufgrund des Ergebnisses der letzten eidg. Volkszählung massgebend sind.

²Diese Kosten sind jährlich zusammen mit den Betriebskosten abzurechnen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Art. 530 bis 551 über die einfache Gesellschaft.

Stein am Rhein, den 31. August 1971

**MUNIZIPALGEMEINDE ESCHENZ
NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeamman: sig.

Der Gemeinderatsschreiber: sig.

**EINWOHNERGEMEINDE HEMISHOFEN
NAMENS DER GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident: sig.

Der Gemeinderatsschreiber: sig.

**EINWOHNERGEMEINDE STEIN AM RHEIN
NAMENS DES STADTRATES**

Der Stadtpräsident: sig.

Der Stadtschreiber: sig.

**MUNIZIPALGEMEINDE WAGENHAUSEN
NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeamman: sig.

Der Gemeinderatsschreiber: sig.